Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 20. August 1936 | Nr. 69

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung. Vom 15. Juli 1936

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß die in Berlin zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik durch Notenwechsel vom 10. Juli 1936 abgeschlossene Vereinbarung zu der Zusatzvereinbarung vom 6. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 199) zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen mit Wirkung vom 1. September 1936 ab vorläufig angewendet wird.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 1. September 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 643).

Berlin, den 15. Juli 1936

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung: Dieckhoff

Auswärtiges Amt — Berlin, den 10. Juli 1936

Herr Gesandter!

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß zwischen der Deutschen und der Tschechoslowakischen Regierung Einverständnis über Folgendes erzielt worden ist:

I

Die Vereinbarungen in den Artikeln 1 bis 4 der am 6. Oktober 1932 in Prag unterzeichneten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920, deren Geltungsdauer durch den Notenwechsel vom 13. August 1935 bis zum 31. August 1936 verlängert worden ist, gelten sinngemäß auch für das Hopfenwirtschaftsjahr 1936/37, also bis zum 31. August 1937.

. . . . .

Ritter

An

Seine Exzellenz Herrn Dr. jur. Vojtěch Mastný
Tschechoslowakischen Gesandten
Berlin

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 16. August 1936

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(106. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung vom 15. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 231) sowie auf Grund der §§ 12 und 167 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung erhält in dem Warenverzeichnis zum Zolltarif in dem Stichwort »Hopfen« die Vertragsbestimmung zu Abs. 1 mit Wirkung vom 1. September 1936 an folgende Fassung:

Hopfen auf Zollermäßigungsschein nach Maßgabe der Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung vom 15. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 231)	—	*v rh 70*

Berlin, 16. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 415 II

* * *

Aus dem gleichen Anlaß erhält im

Gebrauchszolltarif

(109. Berichtigung der Handausgabe)

die Vertragsbestimmung zur Tarifstelle 30 folgende Fassung:

Hopfen auf Zollermäßigungsschein nach Maßgabe der Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung vom 15. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 231)	*v rh 70*	

Einfuhr von zollbegünstigtem Hopfen

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei durch Notenwechsel vom 10. Juli 1936 abgeschlossenen Vereinbarung gelten mit Wirkung vom 1. September 1936 an die Artikel 1 und 2 der am 6. Oktober 1932 in Prag unterzeichneten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen (RZBl. 1932 S. 445) sinngemäß auch für das Hopfenwirtschaftsjahr 1936/37. Demgemäß finden auch die Verfügungen vom 9. Dezember 1931 Z 1410 Ts — 69 II (RZBl. S. 374) und vom 28. August 1933 Z 1400 — 2143 II (RZBl. S. 430) sinngemäß Anwendung. Auf den Auszügen aus den Zollermäßigungsscheinen (Ziffer 2 der Verfügung vom 9. Dezember 1931 Z 1410 Ts — 69 II) ist zu bemerken, daß sie auf Grund der Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung vom 15. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 231) nur bis zum 31. August 1937 Geltung haben.

RFM. vom 16. August 1936 — Z 1400 — 1435 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

BranntwMonG. § 159 h

a) Eine Branntweinbrennerei, die ausschließlich ihr eigenes Erzeugnis auf Trinkbranntwein verarbeitet, ist nicht Trinkbranntweinherstellungsbetrieb im Sinn des § 159 h BranntwMonG.

b) Für die Frage, ob in einem Betrieb in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 30. April 1933 Trinkbranntwein hergestellt worden ist, kommt es nicht darauf an, wann der zur Herstellung des Trinkbranntweins verwendete Branntwein in den Betrieb gelangt ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 15. Juli 1936 — IV A 93/36 U

V 7169 — 783 II

Sonstige Nachrichten

Merkblatt über die Devisenüberwachung Teil I (DevMerkbl. I)

Die Berichtigungsblätter (2. Berichtigung der Handausgabe) sind geliefert worden.

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 66 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.